## Artikel 6a CIM – Form des Frachtbriefs

§ 1 Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen [, vorausgesetzt es wurde von den Parteien des Beförderungsvertrages ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festgelegt, das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligten Parteien durchführbar ist].

Der Text in Klammern ist nicht notwendig, da er die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung und auch die Interessenten in Frage stellt. Eine Partei könnte an der Vereinbarung interessiert sein, aber nicht beitreten können. Eine andere Partei könnte beschließen, später beizutreten und das technische Verfahren zu ändern.

Alternativ schlage ich folgende Formulierung vor: "das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien durchführbar ist". Das gemeinsame technische Verfahren sollte dann zwischen allen Parteien beschlossen werden, so dass sie es alle anwenden können, wenn auch zu unterschiedlichen Zeiten.

Die Parteien des Beförderungsvertrages können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden.

Dieser Satz sollte ein separater Paragraph sein. Dann wäre er einfacher in Bezug zu nehmen.

§2 Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefes, funktional gleichwertig sein.

Es ist uns nicht ganz klar was mit *funktional* gemeint ist. Das Verfahren ist für die Papier- und die elektrische Fassung nicht dasselbe. Funktionale Spezifizierungen sind im elektronischen Umfeld i. d. R. notwendig. Dennoch muss sichergestellt werden, dass die Daten dieselben sind und den gleichen Wert haben. Ich denke nicht, dass diese Tatsache explizit festgelegt werden muss.

§ 3 Das Verfahren zur Ausfertigung des elektronischen Frachtbriefs muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Erstellung an verlässlich und vertrauenswürdig sind. [Alternative: die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der endgültigen Originalausfertigung]

Der ursprüngliche Text erscheint uns besser als die Alternative in Klammern.

§ 4 Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen können.

Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können.

§ 5 Der elektronische Frachtbrief ist [von den Parteien des Beförderungsvertrages] zu authentifizieren.

Die Authentifizierung kann [Alternative: hat ... zu] durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen [die/das mit dem elektronischen Frachtbrief verknüpft ist].